

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 54.

Dienstag, 5. März 1901. Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebogens bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raupentstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbezirk Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und ausheiblichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 11. März.	Riesa, Gasthof „zum Wettner Hof.“	Vorm. 1/10 Uhr.	die Mannschaften aus Hobersen, Böhlen-Jahnshausen, Forbeige, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostwitz, Göbba, Grödel und Gröbzig;
Dienstag, den 12. März.			die Mannschaften aus Seyda, Kleinretsch, Kobeln, Leska, Leutenitz, Nichtensee-Goldenhäuser, Marksdorf, Rehtshauer, Regendorf, Rezdorf, Moritz, Rauwalde, Ritzsch, Rieska, Rinschitz, Oberreusen, Delsitz, Pahrenz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Reppitz, Röderau, Schwelmsurth und Spausberg;
Mittwoch, den 13. März.			die Mannschaften aus Streumen, Tiefenau Weida, Wältsitz, Zeithain u. Biskaiten, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1881, 1878, sowie noch ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa;
Donnerstag, den 14. März.			die Mannschaften der Jahrgänge 1879 und 1880 aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 15. März.	Radeburg, Reichsheller.		die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Belersdorf, Verbsdorf, Boden, Gunnersdorf, Gunnerswalde, Dobra, Jischorna, Ermendorf, Freitelsdorf, Großbittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Löblichen, Marzhan, Marsdorf, Medingen, Naunhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederödern;
Sonabend, den 16. März.			die Mannschaften aus Ober- und Mittel-Ebersbach, Oberödern, Soda, Steinhach, Stölpchen, Tauscha, Tollerndorf, Wetzende und Witzschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Montag, den 18. März.	Großenhain, Gesellschaftshaus.	Vorm. 8 Uhr	die Mannschaften aus Aebelsdorf, Aistle, Baisitz, Böhlig, Bouda, Bledersdorf, Blatterleben, Blochwitz, Böbla b. G., Böbla b. D., Broditz, Brühnsitz, Colmsitz, Dellwitz, Diesbar, Dörsch, Föllern-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gavernitz, Gelsitz, Göhra, Grätz, Golscha, Großrajchitz und Hohnsdorf;
Dienstag, den 19. März.			die Mannschaften aus Kalkreuth, Kleinroschitz, Kleinthiemig, Knechten, Kofelitz, Kottwitz, Krauschitz, Krauschitz, Lampertswalde, Laubach, Ledwitz, Leng-Döbrichen, Mies, Mitzsch, Neffelsitz, Neuleis, Naundörschen, Naundorf b. G., Naundorf b. D., Neuseußitz und Nelegerode;
Mittwoch, den 20. März.			die Mannschaften aus Delsitz, Peritz, Bonidau, Borzschitz, Priestwitz, Palsen, Quersa, Raden, Reinersdorf, Roba, Rositz, Schönborn, Schönfeld, Seußitz, Stölpchen, Slassa, Staup, Stauba, Strauch, Stiehlen-Koltwitz, Thendorf-Dammhain, Treugebölz und Uebigau;
Donnerstag, den 21. März.			die Mannschaften aus Balda, Bantewitz, Biskowitz-Bünauba, Belsitz a. N., Belsitz b. St., Belsitz, Wildenhain, Zabelitz-Stroga, Zottwitz, Zschowitz und Zschleichen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1879 und ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Freitag, den 22. März.			die Mannschaften der Jahrgänge 1880 und 1881 aus der Stadt Großenhain;
Sonabend, den 23. März.			Loosungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirk Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachtheile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Loosungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gewüthsranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise aufgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Bestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt u.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstvertritte melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenthells erwächst. (§ 63,8 Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften gesehen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher bez. gewerblicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Erwerb- bez. Aufstufungsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unthunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgefertigtes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzureichen. (§ 33,5, Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungstermine eintritt, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Reklame gegen die im vorstehenden Absätze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis Mittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhaltenden gestellungspflichtigen Mannschaften durch Zusertigung besonderer Ordres zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine einzeln vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anbelangt, durch Beauftragte, beizuwohnen.

Ueber Zugang und Abgang Gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anher zu erstatten. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtlich Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnortes und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen, und darüber eine alsbald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Militärpflichtigen, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Gesuche wird die königliche verstärkte Ersatzkommission

**Sonabend, den 23. März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr** Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bzw. zu etwaiger Auskunftserteilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gedachten Zeit im „Gesellschaftshaus“ in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 4. März 1901.

Der Zivil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

338 D. Dr. Uhlmann, Amtshauptmann. Barth.

Die Entschädigung für die Einquartierung vom 23./24. Januar dieses Jahres kann gegen Abgabe der Quartierbillets bei unserer Stadthauptkasse erhoben werden.

Riesa, den 4. März 1901. Der Rath der Stadt Riesa. Dr. G. Borters. G. B.